

Kostenmodelle des 7. Forschungsrahmenprogramms Berechnung der indirekten Kosten

EU-Büro des BMBF für das Forschungsrahmenprogramm

www.eubuero.de ▫ Tel.: 0228 / 3821-630 ▫ E-Mail: eub@dlr.de

Nationale Kontaktstelle Recht und Finanzen (Schwerpunkt Finanzen)

Frau Cornelia Borek Telefon: 030/67055-788 E-Mail: cornelia.borek@dlr.de

Frau Marita Düsterhöft-Lange Telefon: 0228/3821-652 E-Mail: marita.duesterhoeft-lange@dlr.de

Frau Monika Schuler Telefon: 0228/3821-633 E-Mail: monika.schuler@dlr.de

▶ <http://www.forschungsrahmenprogramm.de/finanzen.htm>

Alle Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und ersetzen keine rechtliche Beratung.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Kostenmodelle des 7. Forschungsrahmenprogramms

- Indirekte Kosten

Die Kostenmodelle des 6. Forschungsrahmenprogramm (FRP) wurden im 7. FRP abgeschafft. Es wird nicht mehr zwischen Vollkostenmodell (Full Cost Modell – FC), Vollkostenmodell mit pauschalierter Overheadrate (Full Cost Flat Rate – FCF) und Zusatzkostenmodell (Additional Cost Modell – AC) unterschieden. Alle Zuwendungsempfänger rechnen ihre direkten Kosten in voller Höhe ab. Für die indirekten Kosten (Overheads oder Gemeinkosten) kann der Zuwendungsempfänger auch in Abhängigkeit von seinem Buchführungssystem zwischen der Erstattung der tatsächlich entstandenen indirekten Kosten oder der Erstattung der indirekten Kosten über eine Pauschale wählen.

Indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind anteilige Aufwendungen, die einem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den direkten erstattungsfähigen Projektkosten entstehen. Indirekte Kosten werden auch als Overheadkosten oder Gemeinkosten bezeichnet. Beispiele für typische indirekte Kosten sind:

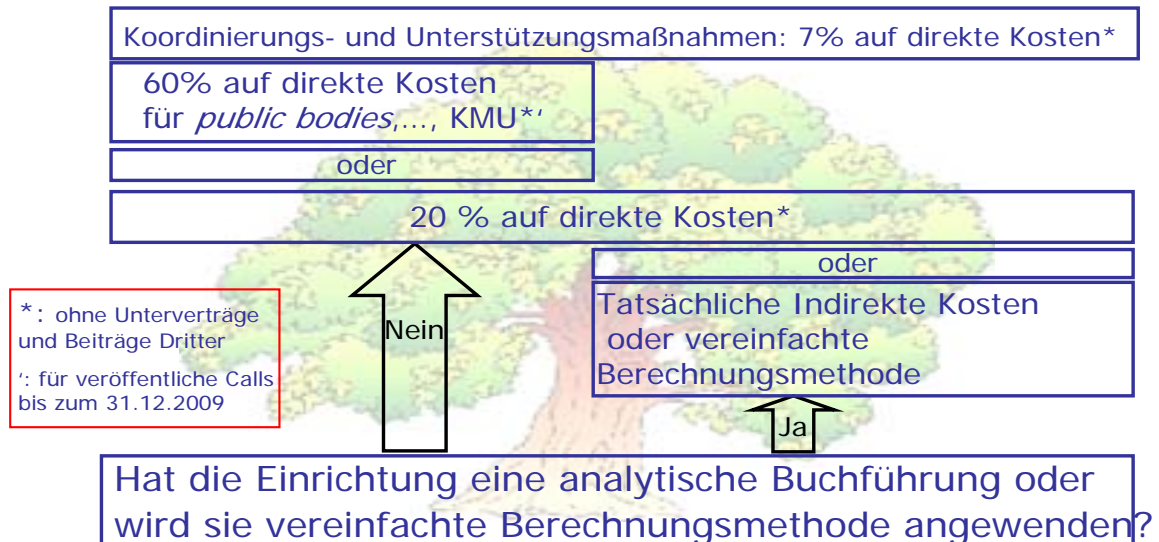
- Raummieten
- Stromkosten
- Heizungskosten
- Telefonausgaben
- Versandkosten
- Kopierkosten
- Aufwendungen für Reinigungsdienste
- strukturelle Kosten und Betreuungskosten (z.Bsp. Verwaltungspersonal, technisches Personal etc.)

Zur Berechnung der indirekten Kosten gibt es im 7. FRP mehrere Möglichkeiten, abhängig von der Art der Einrichtung und dem verwendeten Buchführungssystem gibt es folgende Abrechnungsmodalitäten

1. Abrechnung der tatsächlichen indirekten Kosten (**Actual indirect cost**)
2. Abrechnung der tatsächlichen indirekten Kosten nach einer vereinfachten Berechnungsmethode (**Simplified Method**)
3. Pauschalsatz i.H.v. 20 % (**Standard Flat Rate of 20 %**)
4. Übergangspauschalsatz i.H.v. 60 % (**Special Transitional Flat Rate of 60 %**)



Indirekte Kosten Entscheidungsbaum

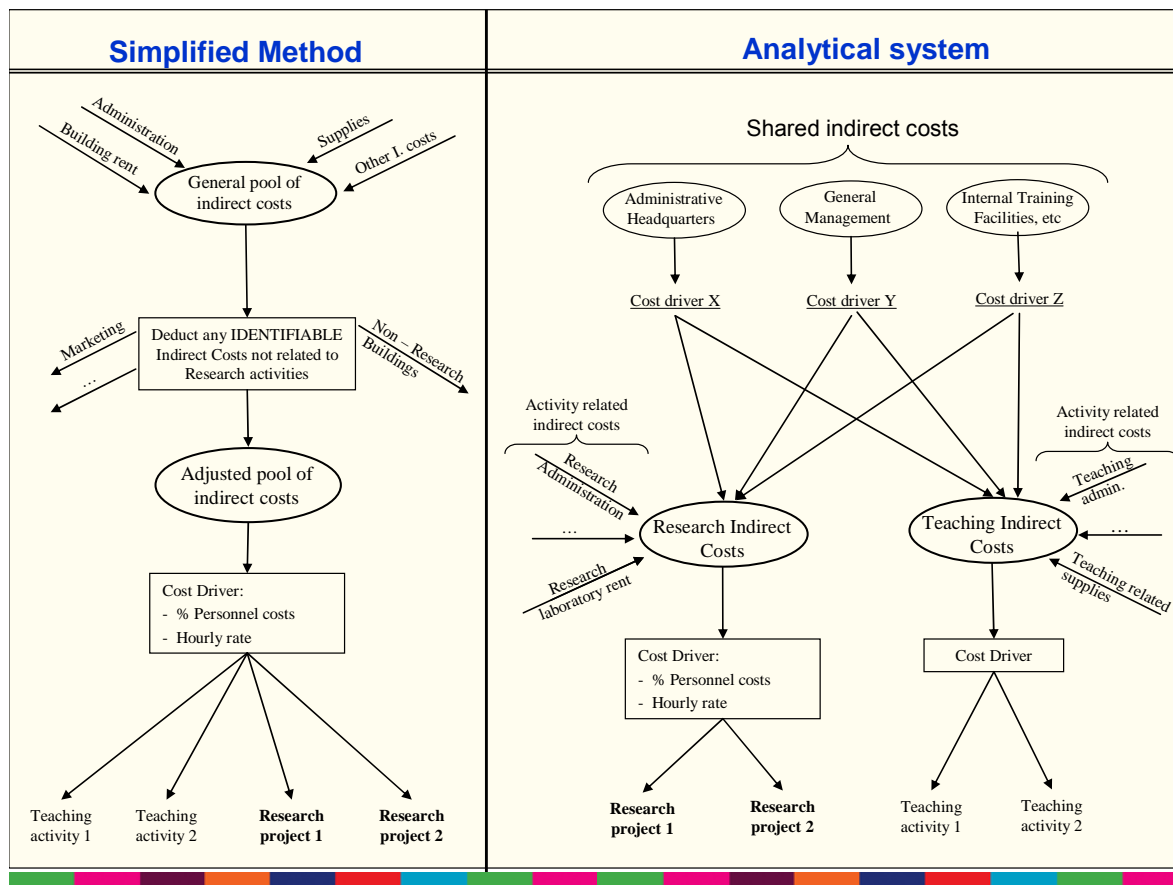


1. Abrechnung der tatsächlichen indirekten Kosten - (Actual indirect cost)

Zuwendungsempfänger mit einem analytischen Buchführungssystem, die ihre indirekten Kosten gemäß den Kriterien für die Erstattungsfähigkeit von Kosten nach Annex II.14 feststellen, gruppieren, nachweisen und beziffern können, haben die Möglichkeit, diese tatsächlich entstandenen und belegbaren indirekten Kosten anzugeben und abzurechnen. Bei den Zuwendungsempfängern, die ihre tatsächlichen indirekten Kosten in Rechnung stellen wollen, muss es eine Methode zur Ermittlung der tatsächlichen indirekten Kosten anhand eines fairen „Schlüssels“ oder „Mechanismus“ geben, der die Aufteilung der Kosten aus dem „indirekten Kostenpool“ auf die verschiedenen Projekte ermöglicht. Verschiedene Zuordnungsmethoden sind akzeptabel, solange sie den allgemeinen Buchführungspraktiken des Zuwendungsempfängers genügen, z.Bsp. die Zuweisung der indirekten Kosten zum Projekt über die Personalstunden in Form eines Prozentsatzes der Personalkosten oder nach einem festen Stundensatz. Willkürliche Schlüssel können nicht akzeptiert werden. Diese Methode stimmt mit dem aus dem 6. FRP bekannten Vollkostenmodell (Full Cost Modell - FC) überein.

2. Abrechnung der tatsächlichen indirekten Kosten nach einer vereinfachten Berechnungsmethode - (Simplified Method)

Die vereinfachte Methode zur Berechnung der tatsächlichen indirekten Kosten ist eine Möglichkeit zur Angabe indirekter Kosten für Zuwendungsempfänger, die ihre indirekten Kosten nicht auf detaillierten Ebenen (Abteilungen, Institute, Fakultäten etc.) zusammenfassen, die indirekten Kosten jedoch auf Ebene der gesamten Rechtsperson zusammenfassen, identifizieren und beziffern können. Die vereinfachte Berechnungsmethode kann angewandt werden, wenn die Zuwendungsempfänger kein Buchführungssystem mit detaillierter Kostenzuweisung besitzen.



Die Mindestanforderungen an das Buchführungssystem als Voraussetzung für die korrekte Umsetzung einer vereinfachten Berechnungsmethode beziehen sich auf folgende Punkte:

- Buchführungssystem muss Ermittlung und Abzug der nicht erstattungsfähigen Kosten (hier: Mehrwertsteuer) sicherstellen
- Buchführungssystem muss die Zuteilung des „indirekten Kostenpools“ auf Ebene der gesamten Rechtsperson auf die einzelnen Projekte mittels eines fairen Mechanismus, einer fairen Basis, wie z.Bsp. die Gesamtproduktivstunden, ermöglichen

Für die Anwendung einer vereinfachten Berechnungsmethode ist keine vorherige Registrierung oder Bestätigung durch die Europäische Kommission notwendig. Die Zuwendungsempfänger tragen selbst die Verantwortung, dass die vereinfachte Berechnungsmethode den Mindestanforderungen an das Buchführungssystem genügt.

3. Pauschalsatz in Höhe von 20% - (Standard Flat Rate of 20%)

Der Pauschalsatz in Höhe von 20% steht jedem Zuwendungsempfänger unabhängig von seinem Buchführungssystem offen. Im ersten Projekt, das Zuwendungsempfänger im 7. FRP durchführen möchte, können sich die Zuwendungsempfänger aus Verwaltungsvereinfachungsgründen für den Pauschalsatz von 20% entscheiden. In Folgeprojekten steht es jedem Zuwendungsempfänger frei, sich weiter zu spezialisieren und seine indirekten Kosten auf Basis von tatsächlichen Kosten entweder als tatsächliche indirekte Kosten oder mit einer vereinfachten Berechnungsmethode anzugeben. Nur wenn man sich

entschieden hat, seine indirekten Kosten genauer und auf Basis der tatsächlichen Kosten auszuweisen, kann man nicht mehr zu einer Flat-Rate-Methode zurück wechseln.

Der Vorteil einer Flat-Rate-Methode besteht darin, dass die indirekten Kosten nicht nachgewiesen, auditiert und zertifiziert werden müssen.

Die Kalkulationsgrundlage für den Ansatz des Pauschalsatzes bilden die erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt. Das bedeutet, 20% aller erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt können als Betrag für die indirekten Kosten bei dieser Flat-Rate-Methode in Ansatz gebracht werden.

4. Übergangspauschalsatz in Höhe von 60% (Special Transitional Flat Rate of 60%)

Für die Anwendbarkeit dieses Übergangspauschalsatzes müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Status der Zuwendungsempfänger

Dieser Übergangspauschalsatz ist nur bestimmten Zuwendungsempfängern vorbehalten:

- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete öffentliche Einrichtungen
- höhere und Hochschulbildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- KMU

Der Übergangspauschalsatz ist für diese bestimmten Zuwendungsempfänger auch nur so lang anwendbar, wie diese Zuwendungsempfänger ihren Status und ihre Rechtsform behalten.

2. Buchführungssystem der Zuwendungsempfänger

Der Übergangspauschalsatz ist für solche Zuwendungsempfänger vorgesehen, deren Buchführungssystem die tatsächlichen indirekten Kosten auf das Projekt bezogen nicht mit Sicherheit feststellen, angeben und ausweisen kann.

3. Förderinstrument / Art der Förderform

Der Übergangspauschalsatz ist nur für Förderinstrumente anwendbar, die Forschungs- und Entwicklungs- sowie Demonstrationsaktivitäten umfassen:

- Verbundprojekte (collaborative project)
- Exzellenznetzwerke (Networks of Excellence)

Auch der Übergangspauschalsatz bezieht als Berechnungsbasis auf die erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt, 60% aller erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt können als Betrag für die indirekten Kosten bei dieser Flat-Rate-Methode in Ansatz gebracht werden.



Kalkulation eines Projektbudgets - Universität

	RTD	Sub- contract	Demo	Sub- contract	Mana- gement	Sub- contract	Summe
Personal- kosten	500.000		250.000		2.000		752.000
Sonstige Kosten	5.500	0	0	0	0	0	5.500
Indirekte Kosten	60%	-	60%	-	60%	-	
Indirekte Kosten	303.300	0	150.000	0	1.200	0	454.500
Total Budget	808.800	0	400.000	0	3.200	0	1.212.000
Förder- quote	75%		50%		100%		
EU- Zuschuss	606.600	0	200.000	0	3.200	0	809.800

Erstattung indirekter Kosten für Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (ccordination and support action - CSA) mit maximal 7% der direkten Projektkosten

Bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden jedem Zuwendungsempfänger indirekte Kosten maximal in Höhe von 7% aller erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt erstattet. Es handelt sich hier um eine Obergrenze und nicht um einen weiteren Pauschalsatz. Zuwendungsempfänger, die ihre indirekten Kosten nach tatsächlichen indirekten Kosten abrechnen, müssen auch bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen ihre tatsächlichen indirekten Kosten in voller Höhe angeben und nachweisen und im Falle einer Prüfbescheinigung auch auditieren lassen, obwohl auch ihnen nur 7% aller erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt erstattet werden. Wer Pauschalsätze (20% / 60%) für die Abrechnung der indirekten Kosten verwendet, erhält ebenfalls einen Erstattungsbetrag für die indirekten Kosten in Höhe von 7% aller erstattungsfähigen, tatsächlichen direkten Projektkosten ohne die Kosten für Unteraufträge und die Kosten von Beiträgen Dritter zum Projekt, muss aber aufgrund der Verwendung von Pauschalsätzen (20% / 60%) seine indirekten Kosten nicht bestätigen.

Die Anwendung des erhöhten Übergangspauschalsatzes von 60% ist für Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen nicht vorgesehen, da in diesem Förderinstrument keine Forschungs- und Entwicklungs- oder Demonstrationsaktivitäten durchgeführt werden. Zuwendungsempfänger, die üblicherweise die Übergangspauschale als Abrechnungsmethode für die indirekten Kosten nutzen, müssen für die Durchführung einer Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme nicht ihre Berechnungsmethode für die indirekten Kosten ändern. Die Übergangspauschale von 60% ist lediglich nicht anwendbar und es erfolgt die Ermittlung der indirekten Kosten mit dem Pauschalsatz von 20%, wobei bei der Berechnung des

endgültigen EU-Zuwendungsbetrages die Obergrenze von 7% für die indirekten Kosten berücksichtigt werden muss.

Bearbeitungsstand: Januar 2009